Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/3/20 88/10/0041

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.03.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
80/02 Forstrecht

Norm

AVG §59 Abs1;
ForstG 1975 §17 Abs1;
ForstG 1975 §18 Abs1;
ForstG 1975 §19 Abs3;

Rechtssatz

Dem Einwand, der Behörde wäre es freigestanden, die Rodung (§ 17 Abs 1 ForstG) eines geringeren Flächenausmaßes als beantragt zu bewilligen, ist entgegenzuhalten, dass der ASt sein Rodungsbegehren nicht eingeschränkt hat und die Behörde daher über den Antrag, so wie er gestellt wurde, abzusprechen hatte.

Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter AbspruchTeilbarkeit: minus, aliud

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988100041.X05

Im RIS seit

14.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

24.09.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at